

Fragen und Antworten zum Bundeserziehungsgeld

Stand: 05.02.2004

1. Wer erhält Bundeserziehungsgeld

Erziehungsgeld erhalten Mütter oder Väter,

- die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- mit einem Kind, für das ihnen das Personensorgerecht zusteht, in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, sie befinden sich in Berufsbildung.

Väter nichtehelicher Kinder können mit Zustimmung der personensorgeberechtigten Mutter Erziehungsgeld erhalten. Auch vor rechtswirksamer Anerkennung der Vaterschaft und der elterlichen Sorge können Väter nicht ehelicher Kinder Erziehungsgeld in besonderen Fällen in Anspruch nehmen. Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist allerdings, dass sich der Vater frühzeitig um die Feststellung seiner Vaterschaft und seine Sorgeerklärung bemüht hat, die Vaterschaft nicht bestritten wird oder der Noch-Ehemann der Mutter die Vaterschaft nicht gerichtlich angefochten hat. Berechtigt sind auch Stiefeltern und Personen, die ein Kind mit dem Ziel der Annahme aufnehmen. Erziehungsgeld wird unabhängig von der bisherigen Tätigkeit gezahlt. Erziehungsgeld erhalten also Hausfrauen ebenso wie Arbeitnehmerinnen, Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige. EU-/EWR-Bürger haben Anspruch auf Gleichbehandlung mit Deutschen, wenn sie einen Wohnsitz oder ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland haben. Andere Ausländer müssen in der Regel im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sein. Anspruchsberechtigt können auch Asylberechtigte oder Flüchtlinge bei rechtswirksamer Anerkennung sein, Kontingentflüchtlinge bei Vorlage eines Reiseausweises. Auch ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung kann einen Anspruch auf Erziehungsgeld begründen.

Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen nach dienstrechtlichen Vorschriften sind bis zu 13,00 € täglich auf das Erziehungsgeld anzurechnen. Anrechnungsfrei bleibt das Mutterschaftsgeld, wenn der Vater Erziehungsgeld während der Mutterschutzfrist in Anspruch nimmt. Erziehungsgeld kann zusätzlich zu Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe etc.) sowie Ausbildungsförderung, Wohngeld und Sozialhilfe gezahlt werden und wird nicht auf diese Leistungen angerechnet. Neben dem Erziehungsgeld wird selbstverständlich auch Kindergeld und der Kinderzuschlag gezahlt, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

2. Wie wirkt sich Teilzeitarbeit oder Berufsausbildung auf das Erziehungsgeld aus?

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Erziehungsgeld nicht entgegen, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Das steuerpflichtige Einkommen während der Teilzeittätigkeit wird bei der Berechnung des Erziehungsgeldes berücksichtigt. Ohne jegliche Einschränkung auf den Erziehungsgeldanspruch sind Beschäftigungen zur Berufsbildung, die im Rahmen einer Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung ausgeübt werden, und zwar unabhängig von der Dauer.

3. Sieht das Bundeserziehungsgeldgesetz auch eine Härteregelung vor?

In Fällen besonderer Härte kann eine volle Erwerbstätigkeit zulässig sein.

Zum Beispiel, wenn

- der/die Antragsteller/in alleinerziehend oder verwitwet ist,
- der/die Ehepartner/in schwer erkrankt ist oder schwerbehindert ist,
- die wirtschaftliche Existenz erheblich gefährdet ist.

Auch Großeltern, ältere Geschwister oder deren Ehe-/gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Tante und Onkel des Kindes können als Nichtsorgeberechtigte Erziehungsgeld erhalten.

Zum Beispiel, wenn

- ein Elternteil gestorben ist,
- die Mutter oder der Vater des Kindes schwer erkrankt oder schwerbehindert ist,
- die wirtschaftliche Existenz der Eltern/Alleinerziehenden erheblich gefährdet ist und von dem Personensorgeberechtigten selbst kein Erziehungsgeld in Anspruch genommen wird.

4. Wie lange wird das Erziehungsgeld gezahlt?

Für Sie besteht die Wahlmöglichkeit, das Erziehungsgeld für maximal 12 Lebensmonate (Budget) bzw. für maximal 24 Lebensmonate (Regelbetrag) zu beantragen. Dies gilt auch für adoptierte oder angenommene Kinder, längstens jedoch bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes. Beachten Sie aber, dass Ihre Entscheidung für die volle Bezugsdauer verbindlich ist.

Nur in Fällen besonderer Härte, z.B. bei

- schwerer Krankheit, Behinderung, Tod eines Elternteils oder eines Kindes
- erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz
- Geburt eines weiteren Kindes oder nach
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der/des Berechtigten in den ersten sechs Lebensmonaten, die dazu führt, dass der Anspruch auf das Budget entfällt

ist eine einmalige rückwirkende Änderung auf Antrag möglich. Der zuviel gezahlte Budgetanteil ist in diesen Fällen rückwirkend von dem/der Antragsteller/in und seinem/ihrer Partner/in zu erstatten. Bei einem Anspruchswechsel ist die Entscheidung des anderen Elternteils verbindlich. Entscheidet sich der/die Antragsteller/in nicht, wird der Regelbetrag gezahlt.

5. Wie hoch ist das Erziehungsgeld?

Bei einer Zahlung bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (Budget) beträgt das Erziehungsgeld höchstens 450,00 € monatlich und bei einer Zahlung bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats (Regelbetrag) höchstens 300,00 € monatlich.

Höchstens können insgesamt gezahlt werden:

Budget:	12 Monate x 450,00 € = 5400,00 €
Regelbetrag:	24 Monate x 300,00 € = 7200,00 €

6. Ab wann ist das Erziehungsgeld einkommensabhängig?

Die Zahlung des Erziehungsgeldes ist bereits ab dem ersten Lebensmonat des Kindes einkommensabhängig.

1.- 6. Lebensmonat

Es steht kein Erziehungsgeld mehr zu, wenn das bereinigte Einkommen bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, bei Partnern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft oder bei Lebenspartnern beim

- Budget 22.086,00 €
- Regelbetrag 30.000,00 €

und bei anderen Berechtigten

- Budget 19.086,00 €
- Regelbetrag 23.000,00 €

übersteigt. Für jedes weitere Kind können diese Beträge um jeweils 3.140,00€ erhöht werden.

7. - 24. Lebensmonat

Minderungsgrenze:

- Verheiratete bzw. Partner = 16.500,00 €
- andere Berechtigte = 13.500,00 €

egal ob Budget oder Regelbetrag gewählt wird. Für jedes weitere Kind können diese Beträge wiederum um jeweils 3.140,00 € erhöht werden. Werden diese Einkommensgrenzen überschritten, wird das monatliche Erziehungsgeld gemindert.

7. Auf welches Kalenderjahr wird bei der Einkommensberechnung zurückgegriffen?

Maßgebend für die Berechnung des Erziehungsgeldes ist:

- im 1. Lebensjahr/Anspruchsjahr

das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes bzw. bei angenommenen Kindern im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Kindes bei dem/der Antragsteller/in.

- im 2. Lebensjahr/Anspruchsjahr

das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes bzw. bei angenommenen Kindern im Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes bei dem/der Antragsteller/in.

8. Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Berücksichtigt werden alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), das heißt also Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer)
- selbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Land- und Forstwirtschaft
- sonstige Einkünfte i.S. des § 22 EStG,

sowie folgende Entgeltersatzleistungen:

- Arbeitslosengeld
- Teil-Arbeitslosengeld
- Anschlussunterhaltsgeld
- Arbeitslosenhilfe
- Eingliederungshilfe für Spätaussiedler
- Krankengeld
- Verletztengeld
- Insolvenzgeld
- Versorgungskrankengeld
- Altersübergangsgeld
- Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a, 1 SVG)
- Arbeitslosenhilfe (§ 86a, 2 SVG)
- eine aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistung

und Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung von nicht mehr als 400,00 € monatlich bleiben anrechnungsfrei, wenn sie pauschal versteuert werden können. Anzurechnen ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehe-/gleichgeschlechtlichen Lebenspartners, soweit sie nicht getrennt leben. Bei eheähnlicher Gemeinschaft werden auch die Einkünfte des Partners/der

Partnerin berücksichtigt. Das Erwerbseinkommen des Antragstellers/der Antragstellerin bleibt unberücksichtigt, wenn er/sie in der Zeit des Erziehungsgeldbezuges nicht erwerbstätig ist. Wird während des Erziehungsgeldbezuges eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, werden auch die Einkünfte während der Teilzeittätigkeit berücksichtigt mit Ausnahme der Sonderzuwendungen. Gleiches gilt auch für Entgeltersatzleistungen während des Erziehungsgeldbezuges.

9. Wie wird das Einkommen bereinigt?

Von der Summe der ermittelten positiven Einkünfte sind folgende Beträge abzuziehen:

1. In der Regel 24 v. H. der Einkünfte (Pauschale für Steuern und Vorsorgeaufwendungen) bzw. 19 v. H. der Einkünfte bei Personen i. S. des § 10c Abs. 3 EStG (Beamte, Soldaten etc.). Gehören Sie oder Ihr (Ehe-)Partner verschiedenen Personenkreisen an, werden die Gesamteinkünfte je Person ermittelt und um den jeweiligen Pauschbetrag (24 oder 19 v.H.) gemindert.
Achtung: Bei den Entgeltersatzleistungen wird kein prozentualer Pauschalabzug berücksichtigt.
2. Bestimmte tatsächlich geleistete Unterhaltsleistungen
3. Behindertenpauschbeträge entsprechend §33 b EStG

10. Berechnungsbeispiele für die Zeit ab 1. Lebensmonat

	Antrag- steller/in	(Ehe-)Partner/in
Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit	-	35.000,00 €
./. Werbungskosten		1.044,00 €
		33.956,00 €
./. Pauschalabzug (24 % aus 33.956,00 €)		8.149,44 €
anzurechnendes Einkommen		25.806,56 €

Ausschlussgrenze - Budget: 22.086,00 €
 - Regelbetrag: 30.000,00 €

Ergebnis:

Das maßgebliche Einkommen übersteigt im Budgetfall die Ausschlussgrenze, so dass kein Erziehungsgeld zusteht. Bei Wahl des Regelbetrages (24 Lebensmonate) unterschreitet das Einkommen die Ausschlussgrenze. Es steht Erziehungsgeld für die ersten 6 Lebensmonate zu i.H.v. 300,00 €

11. Berechnungsbeispiel für die Zeit ab 7. Lebensmonat

Der Regelbetrag verringert sich um 5,2 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens. Beim budgetierten Erziehungsgeld beträgt der Kürzungsfaktor 7,2 %.

	Antrag- steller/in	(Ehe-)Partner/in
Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit	-	25.000,00 €
./. Werbungskosten		1.044,00 €
		23.956,00 €
./. Pauschalabzug (24 % von 23.956,00 €)		5.749,44 €
anzurechnendes Einkommen		18.206,56 €
Einkommen insgesamt		18.206,56 €
Einkommensgrenze		16.500,00 €
übersteigender Einkommensbetrag		1.706,56 €
hiervon 5,2 % (Regelbetrag)		88,74 €
volles Erziehungsgeld		300,00 €
abzüglich Minderung		88,74 €
zustehendes Erziehungsgeld (gerundet)		211,00 €

oder	hiervon 7,2 % (Budget)	122,87 €
	volles Erziehungsgeld	450,00 €
	abzüglich Minderung	122,87 €
	zustehendes Erziehungsgeld (gerundet)	327,00 €

12. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Erziehungsgeld ist nach der Geburt des Kindes schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebens-/Anspruchsmonat des Kindes gestellt werden.

13. Berechnungshilfe für Wahl Regelbetrag oder Budget

	Antragsteller/in			(Ehe-)Partner/in		
Bruttoeinkommen aus Nicht-selbständiger Arbeit/Versorgungsbezüge						
Abzüglich Werbungskosten (mindestens 1.044 EUR)						
zuzüglich Einkünfte aus:						
- Selbständiger Tätigkeit						
- Gewerbebetrieb						
- Land-/Forstwirtschaft						
- Kapitalvermögen						
- Vermietung/Verpachtung						
- Ausländische Einkünfte						
- Einkünfte § 22 EStG						
Zwischensumme						
abzüglich Pauschalabzug (24% oder 19% (z.B. bei Beamten))		%			%	
abzüglich Unterhaltsleistungen						
abzüglich Behindertenpauschbetrag						
Zwischensumme						
zuzüglich Einkünfte ohne Besteuerung						
zuzüglich Entgeltersatzleistungen						
= anzurechnendes Einkommen						
Einkommensgrenze ab 7. Lebensmonat 16.500,00 €, bzw. 13.500,00 € zuzüglich Kinderfreibetrag für jedes weitere Kind i.H.v. 3.140,00 €						
Übersteigendes Einkommen						

Summe

--

Bei Wahl des Regelbetrages:

5,2 % des übersteigenden Einkommens	
300,00 € abzüglich des vorstehenden Betrages	
Voraussichtlicher Auszahlungsbetrag	

Der Betrag im fett umrandeten Rahmen entspricht voraussichtlich dem Zahlbetrag für den 7. - 12. - Lebensmonat des Kindes. Bei unverändertem Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes steht dieser Betrag auch im 13. - 24. - Lebensmonat zu. Ein Betrag von monatlich weniger als 10,00 € wird nicht ausgezahlt.

Bei Wahl des Budgets:

7,2 % des übersteigenden Einkommens	
450,00 € abzüglich des vorstehenden Betrages	
Voraussichtlicher Auszahlungsbetrag	

Der Betrag im fett umrandeten Rahmen entspricht voraussichtlich dem Zahlbetrag für den 7. - 12. - Lebensmonat des Kindes. Ab dem 13. Lebensmonat besteht kein Erziehungsgeldanspruch mehr, da dieser mit Ablauf des 12. Lebensmonats beendet ist. Ein Betrag von monatlich weniger als 48,00 € wird nicht ausgezahlt.